

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

zz@bj.admin.ch

9. September 2026

22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 27. Mai 2026 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Spezialgesetz zur Schaffung der formellen Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äussert sich dazu wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht der Vorlage insgesamt ablehnend gegenüber. Durch die Schaffung eines neuen rechtlichen Rahmens soll ein Mittelweg für Paare geschaffen werden, die ihre Partnerschaft rechtlich absichern möchten, aber nicht heiraten wollen. Angesichts der nur geringen Wirkungen des PACS sowie der letztlich nur begrenzten tatsächlichen Absicherung aufgrund der niederschweligen Möglichkeit der Auflösung ist jedoch fraglich, ob der gesellschaftliche Nutzen tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem doch erheblichen administrativen Aufwand seitens der Behörden steht.

Es ist generell festzuhalten, dass die vorgesehenen Wirkungen des PACS gemäss dem vorliegenden Vorentwurf nur sehr punktuell ausgestaltet sind. In einigen Bereichen, wie insbesondere der Regelung von erbrechtlichen Fragestellungen, würden die Paare auch nach dem Abschluss eines PACS weiterhin Verträge untereinander abschliessen müssen. Es ist daher fraglich, ob mit der Einführung des PACS tatsächlich eine Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation geschaffen wird. Vielmehr könnte die Schaffung des PACS in der vorgesehenen Form für die betreffenden Personen falsche Erwartungen an eine umfangreiche Regelung in mehr Lebensbereichen schaffen, als dies tatsächlich der Fall wäre.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat des Weiteren die beabsichtigte Rolle der Zivilstandsämter. Die vorgesehene Regelung der formellen Lebenspartnerschaft soll explizit keine Änderung des Zivilstands bewirken. Es erscheint somit systemwidrig, wenn für die Begründung, Aufhebung und Registrierung des PACS die Zivilstandsämter zuständig sein sollten. Es ist sodann fraglich, wie die Eintragung der formellen Lebenspartnerschaft im Personenstandsregister genau ausgestaltet sein wird. Da der PACS explizit keine Auswirkungen auf den Zivilstand haben soll, würde lediglich eine Anmerkung im Register infrage kommen, der allerdings nur sehr beschränkte Beweiskraft zukommen würde. Im Vorentwurf des Gesetzes sind ausserdem diverse zusätzliche Aufgaben definiert, welche die Zivilstandsämter zukünftig ausüben sollen (wie zum Beispiel die Information der anderen Partnerin bzw.

des anderen Partners bei Tod oder Heirat einer Partnerin bzw. eines Partners). Diese Aufgaben liegen klarerweise ausserhalb der Kernkompetenzen der Zivilstandsämter und würden für die ohnehin stark überlasteten Ämter einen hohen Mehraufwand bedeuten.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob zur Einführung des PACS tatsächlich die Schaffung eines eigenen Spezialgesetzes notwendig ist. Gerade weil der PACS nur wenige Wirkungen entfalten soll, würde nach Auffassung des Regierungsrats, wenn schon, eine Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ausreichen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Schaffung von PACS nicht zielführend ist. Die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen stehen somit unter dem Vorbehalt, dass die Vorlage generell abgelehnt wird.

2. Bemerkungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG)

Zu Art. 1 und Art. 3 VE-PACSG

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VE-PACSG sollen nur zwei Personen eine formelle Lebenspartnerschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen können. Art. 3 Abs. 2 VE-PACSG schränkt den Anwendungsbereich des PACS weiter ein, indem dieser für verwandte sowie verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ausgeschlossen wird. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, weshalb die formelle Lebenspartnerschaft nur ausgewählten Personenkreisen offenstehen soll. Das Bedürfnis, sich gegenseitige Unterstützung sowie persönlichen und wirtschaftlichen Beistand zu versprechen, kann sich ohne Weiteres auch ausserhalb einer romantischen Partnerschaft stellen. Die Möglichkeit, eine solche Partnerschaft einzugehen, sollte daher in möglichst vielen Konstellationen bestehen.

Antrag

Der PACS sollte neben in Konkubinat lebenden Paaren aller Geschlechter auch für weitere Beziehungsformen offenstehen.

Zu Art. 4–6 VE-PACSG

Der Regierungsrat befürwortet die Variante 1 gegenüber der Variante 2, stellt jedoch folgende Anträge:

Gemäss Art. 5 Abs. 3 VE-PACSG müssen ausländische Personen belegen, dass sie vor der Begründung des PACS im Personenstandsregister aufgenommen sind. Diese Regelung ist abzulehnen, da sie zu missbräuchlichen Aufnahmen im Personenstandsregister führen könnte. Heute erfolgt eine Eintragung ausländischer Personen im Personenstandsregister mehrheitlich dann, wenn ein Zivilstandsereignis in der Schweiz erfolgt ist oder sich die betreffenden Personen einbürgern lassen möchten. Da der PACS auf den Zivilstand keinen Einfluss haben soll, ist ohnehin fraglich, weshalb sich ausländische Personen im Personenstandsregister eintragen lassen müssen.

Nach Art. 6 VE-PACSG soll die Urkundsperson die Beurkundung dem zuständigen Zivilstandsamt melden, welches den PACS im Personenstandsregister einträgt. Diese Regelung ist abzulehnen. Da der PACS keinen Einfluss auf den Zivilstand haben soll, ergibt es wenig Sinn, diesen im Personenstandsregister zu erfassen. Die Eintragung würde einen erheblichen Mehraufwand für die Zivilstandsämter bedeuten, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen steht. Darüber hinaus ist fraglich, in welcher Form die Eintragung im Personenstandsregister erfolgen soll. Sollte es sich dabei um eine reine Anmerkung handeln, ist fraglich, ob einer solchen Eintragung überhaupt eine Beweiskraft zukommt.

Falls tatsächlich ein Eintrag in einem behördlichen Register erfolgen soll, würde sich allenfalls das Einwohnerregister am Wohnsitz der Partnerinnen und Partner oder die Hinterlegung bei einer kantonal vorgeschriebenen Stelle analog Ehe- und Erbverträgen anbieten. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch bei der geplanten Registrierung der elterlichen Sorge (welche ebenfalls eine Regelung betrifft, die den Zivilstand der betroffenen Personen nicht beeinflusst) eine solche Eintragung im Einwohnerregister erfolgen soll.

Antrag

Art. 4–6 VE-PACSG sollen gemäss Variante 1 formuliert werden.

Es ist von einer Eintragung eines PACS im Personenstandsregister sowie einer vorgängigen Aufnahme ausländischer Personen in diesem Zusammenhang abzusehen.

Zu Art. 7 VE-PACSG

Nach Art. 7 Abs. 2 VE-PACSG soll die Ungültigkeit des PACS von Amtes wegen verfolgt werden. Es ist fraglich, ob dies angesichts der geringen Wirkungen des PACS im Vergleich zur Ehe tatsächlich notwendig ist. Der Schutz von urteilsunfähigen Personen ist bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere durch die Kompetenzen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ausreichend stark verankert.

Antrag

Die Ungültigkeit eines PACS soll nicht von Amtes wegen verfolgt werden.

Zu Art. 18–22 VE-PACSG

Ebenso wie die Begründung sollte auch die Auflösung eines PACS nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsämter fallen. Die Auflösung sollte stattdessen ebenso wie die Errichtung des PACS vor einem Notar bzw. einer Notarin geschehen. Zudem sollte es nicht Aufgabe des Zivilstandsamts sein, die jeweils andere Partnerin bzw. den jeweils anderen Partner zu informieren, falls eine Partnerin bzw. ein Partner heiratet oder stirbt.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb das Verfahren bei gemeinsamer Erklärung in einem separaten Artikel geregelt werden soll, wenn auch die Erklärung einer einzelnen Partnerin bzw. eines einzelnen Partners zur Auflösung des PACS ausreichen soll.

Antrag

Die Auflösung eines PACS soll nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsämter fallen. Art. 19 VE-PACSG ist zu streichen.

Zu Art. 24 VE-PACSG

Der Regierungsrat befürwortet die Variante 1 gegenüber der Variante 2. Art. 121 ZGB soll nur bei gemeinsamen Kindern anwendbar sein, da ansonsten ein erhöhtes Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit dem Abschluss eines PACS aus sachfremden Gründen bestehen würde.

Antrag

Art. 24 VE-PACSG soll gemäss Variante 1 formuliert werden.

Zu Art. 25–27 VE-PACSG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bestehende Partnerschaften nach kantonalem Recht in eine formelle Partnerschaft nach PACSG umgewandelt werden können. Wie auch schon die Begründung und die Auflösung des PACS, sollte auch die Umwandlung nicht vor einem Zivilstandsamt geschehen.

Antrag

Die Umwandlung einer Partnerschaft nach kantonalem Recht soll nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsämter fallen.

3. Bemerkungen zu den Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR])

Zu Art. 266m Abs. 3, Art. 266n, Art. 273a Abs. 3 VE-OR

Der Regierungsrat befürwortet die Variante 2 gegenüber der Variante 1. Da der PACS keine Auswirkungen auf den Zivilstand der betreffenden Personen haben soll, würde es für eine Vermieterin bzw. einen Vermieter nur schwer erkenntlich sein, welche seiner Mieterinnen und Mieter einen PACS abgeschlossen haben (was schon bei Eheschliessungen schwierig ist). Ein gesetzlicher Schutz im Verhältnis zur Vermieterschaft steht sodann in einem gewissen Widerspruch zu den übrigen Wirkungen des PACS, welche nur sehr schwach ausgestaltet sind.

Antrag

Art. 266m Abs. 3, Art. 266n und Art. 273a Abs. 3 VE-OR sollen gemäss Variante 2 nicht geändert werden.

4. Bemerkungen zu den Änderungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Zu Art. 32 Abs. 4 VE-IPRG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass ausländische Entscheide oder Urkunden im schweizerischen Rechtsraum anerkannt werden sollen. Es stellt sich die Frage, wer für diese Anerkennungen zuständig ist. Da die ausländischen Lebensgemeinschaften regelmässig den Zivilstand nicht ändern, erscheint es systemwidrig, wenn die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen diese Zuständigkeit innehaben sollten.

Die notwendigen Abklärungen zur Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden wäre mit einem erheblichen Aufwand für die betreffende Behörde verbunden. In gewissen ausländischen Rechtsordnungen, wie beispielsweise Portugal, entstehen vergleichbare Rechtswirkungen durch blosses Zusammenleben. Die entsprechenden Abklärungen ausländischer Sachverhalte wären nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand möglich. Der Regierungsrat beantragt daher, dass von einer Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden im Bereich der formellen Lebenspartnerschaften abgesehen werden sollte.

Antrag

Art. 32 Abs. 4 VE-IPRG soll gestrichen werden.

Zu Art. 65d Abs. 2 VE-IPRG

Gemäss Art. 65d Abs. 2 VE-IPRG soll eine im Ausland gültig begründete formelle Lebenspartnerschaft bzw. die Auflösung einer solchen in der Schweiz anerkannt werden. Es ist fraglich, ob diese Bestimmung in dieser Absolutheit gelten soll. Es ist beispielsweise an eine Verpartnerung von Minderjährigen zu denken (siehe hierzu den Vorbehalt zu im Ausland geschlossenen Ehe unter Minderjährigen in Art. 45 Abs. 3 IPRG).

Antrag

Art. 65d Abs. 2 VE-IPRG soll dahin gehend angepasst werden, dass die Vorbehalte zu im Ausland geschlossenen Ehen gemäss Art. 45 Abs. 3 IPRG sinngemäss auch für formelle Lebenspartnerschaften gelten sollen.

Zu Art. 65f VE-IPRG

Nach Art. 65f Abs. 1 VE-IPRG sollen formelle Lebenspartnerschaften dem Recht des Staats unterstehen, in dem sie begründet wurden. Wenn in der Schweiz eigene Regelungen der formellen Lebenspartnerschaft gelten sollen, sollte auch Schweizer Recht zur Anwendung kommen. Es erscheint sinnvoller, diesbezüglich das Recht des Wohnsitzes zur Anwendung kommen zu lassen, wie dies auch in den kollisionsrechtlichen Regelungen des Eherechts vorgesehen ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 IPRG).

Art. 65f Abs. 2 VE-IPRG sieht vor, dass Fragen in Bezug auf die Vertretung der Gemeinschaft, der Vertretung einer urteilsunfähigen Partnerin bzw. eines urteilsunfähigen Partners sowie in Bezug auf eine Familienwohnung in Abweichung von Art. 65f Abs. 1 VE-IPRG dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts unterstehen. Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise Vermieterinnen und Vermieter klären müssen, ob die Mieterinnen und Mieter eine Lebenspartnerschaft nach ausländischem Recht führen und die entsprechenden Rechtsfolgen des ausländischen Rechts beachten müssen. Dies würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand bedeuten. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sinnvoller, stets das Recht am Wohnsitz der Lebenspartner und Lebenspartnerinnen anzuwenden oder auf die Anerkennung ausländischer Lebenspartnerschaften gänzlich zu verzichten.

Antrag

Art. 65f VE-IPRG soll dahingehend angepasst werden, dass formelle Lebenspartnerschaften dem Recht des Staats unterstehen, in welchem die Partnerinnen und Partner ihren Wohnsitz haben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin